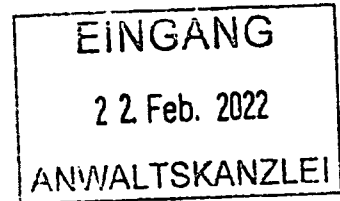


## Landgericht Traunstein

Az.: 4 T 4/22  
XIV 12/20 B AG Laufen



In Sachen

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1,  
30449 Hannover, Gz.: [REDACTED]/20

Beteiligte Ausländerbehörde:

**Bundespolizeiinspektion Freilassing**, Westendstr. 9, 83395 Freilassing, Gz.: Vg/158096/2020

wegen Haft zur Sicherung der Zurückschiebung

erlässt das Landgericht Traunstein - 4. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts  
[REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht  
[REDACTED] am 21.02.2022 folgenden

## Beschluss

1. Auf die Beschwerde der Betroffenen vom 28.12.2021 wird der Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 21.12.2021 aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Betroffene dadurch, dass das Amtsgericht Laufen im Rahmen der Anhörung vom 22.02.2020 nach Befragung, ob eine Vertrauensperson benachrichtigt werden soll, auf die Äußerung der Betroffenen, sie bitte um ein Telefonat mit ihrem Bruder, nicht weiter reagiert hat, in ihrem Recht aus Art. 104 Abs. 4 GG verletzt ist.
2. Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen in allen Instanzen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.

3. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

I.

Auf Antrag der beteiligten Ausländerbehörde ordnete das Amtsgericht Laufen mit Beschluss vom 22.02.2020 im Wege der einstweiligen Anordnung Haft zur Sicherung der Zurückschiebung der Betroffenen bis spätestens 20.03.2020 an (Batt 23/27). Nach Bekanntgabe des Beschlusses wurde die Betroffene gemäß Protokoll vom selben Tag (Blatt 21/22) über Angehörige/Vertrauenspersonen befragt, welche von der Anordnung benachrichtigt werden sollen. Die Betroffene erklärte hierzu: „Ich bitte um ein Telefonat mit meinem Bruder“. Nach diesem Satz endet das Protokoll.

Gegen den Beschluss legte die Betroffene fristgerecht Beschwerde ein und beantragte mit Schreiben vom 10.06.2020, festzustellen, dass ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG vorliegt, da nicht ersichtlich sei, dass der Betroffenen dieses Telefonat eingeräumt worden wäre (Blatt 151/152).

Die Kammer wies die Beschwerde / den Feststellungsantrag, dass der Beschluss vom 22.02.2020 die Betroffenen ihren Rechten verletzt hat, mit Beschluss vom 11.09.2020, Az. 4 T 1588/20, zurück (Blatt 185/ 191).

Die Verfassungsbeschwerde der Betroffenen nahm das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25.11.2021 nicht zur Entscheidung an. In der Begründung wurde ausgeführt, eine fachgerichtliche Entscheidung über den gestellten Antrag, festzustellen, dass ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG vorliegt, sei noch nicht ergangen. Diese könne - in den Grenzen des anzuwendenden Verfahrensrechts - noch herbeigeführt werden.

Hierauf wiederholte die Betroffene mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 10.12.2021 ihren Antrag, festzustellen, dass ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG vorliegt (Blatt 199). Das Amtsgericht Laufen wies den Antrag der Betroffenen mit Beschluss vom 21.12.2021 zurück (Blatt 202/203). Gegen diesen Beschluss legte die Betroffene mit anwaltlichem Schreiben vom 28.12.2021 (Blatt 205) Beschwerde ein, der das Amtsgericht mit Beschluss vom 29.12.2021 (Blatt 206/207) nicht abhalf.

Gemäß Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Eichstätt, Einrichtung für Abschiebungshaft, vom 24.01.2022 (Blatt 212) war es der Betroffenen täglich zwei Stunden möglich, mit dem anstaltseigenen Telefon aus ihrem Haftraum telefonischen Kontakt zu ihrer Familie aufzunehmen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Art. 104 Abs. 4 GG verleiht dem Festgehaltenen ein subjektives Recht darauf, dass ein Angehöriger oder eine Vertrauensperson unverzüglich von der Freiheitsentziehung benachrichtigt wird. Liegt eine entsprechende Verletzung des Art. 104 Abs. 4 GG durch Unterlassen der Benachrichtigung vor, ist dies im Entscheidungstenor festzustellen; eine weitere Rechtsfolge ist nicht auszusprechen (BVerfG, Beschl. v. 14.05.2020 - 2 BvR 2345/16). Die Kammer geht aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung davon aus, dass der gestellte Antrag der Betroffenen auf Feststellung statthaft ist.

2. Die Beschwerde ist auch begründet. Der Beschluss des Amtsgerichts Laufing vom 22.02.2020 verletzt die Betroffene in ihrem Grundrecht aus Art. 104 Abs. 4 GG.

Danach ist von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Umstritten ist, ob ein Verzicht des Betroffenen auf die Benachrichtigung möglich ist (z.B. Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 104, Rn. 26; BeckOK, GG, 49. Edition, Art. 104, Rn. 18, jeweils m. w. N.). Hierauf kommt es in der vorliegenden Fallkonstellation jedoch nicht an.

Denn ein erklärter Verzicht der Betroffenen ist nicht ersichtlich. Diese hat auf entsprechende Nachfrage, ob ein Angehöriger/eine Vertrauensperson von der Anordnung benachrichtigt werden soll, geäußert, sie bitte um ein Telefonat mit ihrem Bruder. Hieraus geht hervor, dass die Betroffene jedenfalls wünschte, dass ihr Familienangehöriger von der Inhaftierung erfährt. Eine Reaktion des Richters auf diese Äußerung ist nicht protokolliert. Aufgrund des mit der Nichtbenachrichtigung einhergehenden Grundrechtseingriffs wäre es aus Sicht der Kammer veranlasst gewesen, die Betroffene jedenfalls darüber zu aufzuklären, dass bei Gericht ein entsprechendes Telefonat zwar nicht gewährt wird, jedoch zumindest die Kontaktdaten des Bruders bekannt gegeben werden können, um diesen zu informieren. Gleichfalls hätte die Betroffene darüber aufgeklärt werden können, dass sie in der JVA mit ihren Familienangehörigen telefonieren kann.

Erst wenn die Betroffene dann ausdrücklich auf die Benachrichtigung verzichtet hätte, wäre zu klären gewesen, ob ein Verzicht rechtlich möglich ist.

Im Ergebnis genügt die hier protokollierte Belehrung durch das Gericht aus vorstehenden Gründen jedenfalls nicht aus, um die Benachrichtigungspflicht nach Art. 104 Abs. 4 GG entfallen zu lassen.

3. Die Auslagen der Betroffenen waren der Bundesrepublik Deutschland aufzuerlegen (§ 430 FamFG).
4. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.
5. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben; die Rechtsbeschwerde findet gegen diesen Beschluss nicht statt, § 70 Abs. 4 FamFG.

gez.

██████████  
Präsident  
des Landgerichts

██████████  
Richter  
am Landgericht

██████████  
Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Traunstein, 22.02.2022

██████████, JHSekr'in  
Urku~~n~~dsbeamtin der Geschäftsstelle